



IGE | IPI

Eidgenössisches Institut für Geistiges Eigentum  
Institut Fédéral de la Propriété Intellectuelle  
Istituto Federale della Proprietà Intellettuale  
Swiss Federal Institute of Intellectual Property

Stauffacherstrasse 65/59 g | CH-3003 Bern  
T +41 31 377 77 77  
F +41 31 377 77 78  
info@ipi.ch | www.ige.ch

Abteilung Recht & Internationales

E: 2.5.2013  
A: IGE / VR  
K: S. GL; WR; afe

## Einschreiben

SUISA

Frau Irène Philipp Zibold  
Bellariastrasse 82  
Postfach 782  
8038 Zürich

Bern, 25. April 2013

Direktwahl +41 31 377 72 08  
Ihr Zeichen

Unser Zeichen 433.4/vwd  
Ihre Nachricht vom 8. Oktober 2012

## Änderungen im Verteilungsreglement im Zusammenhang mit der Einführung von SWIS; Genehmigung

Sehr geehrte Frau Philipp Zibold

Wir beziehen uns auf Ihr Gesuch vom 8. Oktober 2012 und Ihre Nachricht vom 7. März 2013. Nach Prüfung der uns unterbreiteten Bestimmungen kommen wir zu folgendem Schluss:

### 1. Formelles

#### 1.1 Antragstellung

Mit Schreiben vom 8. Oktober 2012 und ergänzender Stellungnahme vom 7. März 2013 unterbreitete die SUISA der Aufsichtsbehörde Änderungen des Verteilungsreglements zur Genehmigung.

#### 1.2 Beschlussfassung durch die zuständigen Organe

Die Beschlussfassung über das Verteilungsreglement obliegt gemäss Ziff. 9.3.5 der Statuten der SUISA dem Vorstand. Er ist beschlussfähig, wenn die Mehrzahl seiner Mitglieder anwesend ist. Alle Vorstandsbeschlüsse werden mit dem einfachen Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst (vgl. Ziff. 9.3.9). Die Einladungen zu den Vorstandssitzungen sind gemäss Ziff. 9.3.8 spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung zu versenden.

Mit Schreiben vom 7. Juni 2012 wurden die Mitglieder des Vorstands zur Sitzung vom 22. Juni 2012 eingeladen. Der eingereichte Protokoll-Auszug bestätigt, dass der Vorstand beschlussfähig war und die geplanten Änderungen im Verteilungsreglement angenommen hat.

Die Beschlüsse sind somit formell zustande gekommen.

### 2. Materielles

Bei der Genehmigung eines Verteilungsreglements prüft die Aufsichtsbehörde dessen Vereinbarkeit mit den gesetzlichen Verwertungs- und Verteilungsgrundsätzen, insbesondere dem Erfordernis fester Regeln, dem Gebot der Gleichbehandlung (Art. 45 Abs. 2 URG), der ertragsbezogenen Verteilung (Art. 49 Abs. 1 und 2 URG) und dem Gebot einer geordneten und wirtschaftlichen Verwaltung (Art. 45 Abs. 1 URG). Sie hat bei ihrer Prüfung Rücksicht auf die Privatautonomie der Verwertungsgesellschaften zu nehmen (vgl. RKGE vom 20. November 1997, in: sic! 1998, 182 ff.).

#### 2.1 Ziff. 1.1.3.4 Abs. 5: Mindestdauer

Bisher wurden für die Verteilung nur Verlagsverträge berücksichtigt, welche für eine Dauer von mindestens 5 Kalenderjahren abgeschlossen wurden. Diese Mindestdauer wird auf 3 Jahre gesenkt, weil der administrative Aufwand mit der Einführung der neuen Werkdatenbank SWIS sinkt. Gemäss CISAC-Richtlinie betrage die

Mindestdauer für Subverlagsverträge drei Jahre, weshalb auch Originalverlagsverträge mindestens drei Jahre andauern müssen. Die Änderung bildet die realen Vertragsverhältnisse besser ab und wird genehmigt.

## **2.2 Ziff. 1.1.3.4 Abs. 6: Verlagsbeginn; Abs. 7 Verlagsende; Abs. 9 Wechsel des Vertrags**

Das für die Verteilung relevante Datum bei Vertragsbeginn, -ende und -wechsel ist neu nicht mehr der Beginn bzw. das Ende des jeweiligen Kalenderjahres, sondern das tatsächliche Datum. Falls ein solches fehlt, ist das Eingangsdatum bei der SUIZA massgebend. Diese präzisere Abbildung der Vertragsverhältnisse wird durch das neue Datenbanksystem ermöglicht. Die Änderungen werden genehmigt.

## **2.3 Ziff. 1.1.3.4 Abs. 10: Einnahmen (Verlag)**

Die Bestimmungen in Ziff. 1.1.3.4 Abs. 10 wird angepasst an die Loslösung vom Kalenderjahr als zwingender Zeitraum für Verlagsverträge.

Die Bestimmung wird gestrichen, wonach der Verleger nach Ablauf des Verlagsvertrages noch diejenigen Abrechnungen der SUIZA erhält, welche sich auf Einnahmen während der Dauer des Verlagsvertrages beziehen. Sie ist redundant, denn bereits aus dem vorhergehenden Satz geht hervor, dass dem Verlag alle während der Vertragsdauer entstandenen Entschädigungen zustehen. Es ist somit nicht nötig, ausdrücklich zu erwähnen, dass die zustehenden Entschädigungen auch ausbezahlt werden.

Bei rückwirkendem Inkrafttreten des Verlagsvertrags wird das Eingangsdatum für massgeblich erklärt. Ausserdem wird neu festgehalten, dass innerhalb eines Abrechnungszeitraumes unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden können. Die Änderungen ermöglichen die genauere Abbildung der effektiven Vertragsverhältnisse und werden genehmigt.

## **2.4 Ziff. 1.1.3.6 Abs. 4: Mindestdauer**

Subverlagsverträge müssen neu mindestens 3 Jahre und nicht mehr 3 Kalenderjahre dauern, um bei der Verteilung berücksichtigt zu werden. Die Änderung wird genehmigt.

## **2.5 Ziff. 1.1.3.6 Abs. 5: Subverlagsbeginn; Abs. 6 Subverlagsende; Abs. 8 Wechsel des Subverlags**

Beim Vertragsbeginn, -ende und -wechsel wird neu auf das tatsächliche Datum abgestellt. Das massgebende Datum muss nicht mehr zwangsläufig der 31. Dezember bzw. der 1. Januar sein. Weiter wird geregelt, dass bei fehlendem Datum des Inkrafttretens das Datum der Unterzeichnung oder, falls auch ein solches fehlen sollte, das Eingangsdatum bei der SUIZA massgeblich ist. Die Änderungen werden genehmigt.

## **2.6 Ziff. 1.1.3.6 Abs. 9: Einnahmen (Subverlag)**

Die Bestimmung wird angepasst an die Loslösung vom Kalenderjahr als zwingender Zeitraum für Subverlagsverträge. Ausserdem wird bei rückwirkendem Inkrafttreten des Verlagsvertrags das Eingangsdatum für massgeblich erklärt. Die Regelung sieht neu vor, dass der Subverleger nach beendetem Vertrag noch während 12 Monaten Abrechnungen erhält, welche sich auf Entschädigungen während der Vertragsdauer beziehen, sofern der SUIZA keine anderslautende Parteivereinbarung vorliegt. Ausserdem wird neu festgehalten, dass innerhalb eines Abrechnungszeitraumes unterschiedliche Beteiligungen an einem Werk nicht berücksichtigt werden können. Die Änderungen im Verteilungsreglement haben gemäss ergänzender Stellungnahme vom 7. März 2013 keine Änderung der Auszahlungspraxis zur Folge und entsprechen der Vertragspraxis. Sie werden genehmigt.

## **2.7 Ziff. 1.1.3.4 Abs. 2**

Die veralteten Beispiele „Schallplatten, Tonbänder, Filme, Video-Kassetten“ werden durch zeitgemässe Beispiele „CDs, DVDs“ ersetzt. Ausserdem wird die Bestimmung ersatzlos gestrichen, dass das Verlegen mit Tonträgern nur anerkannt wird, „wenn der Verleger die ausschliesslichen Verlagsrechte zeitlich und örtlich beschränkt oder unbeschränkt für eine oder mehrere Notenausgaben des Werkes besitzt.“ Die Änderungen werden genehmigt.

## 2.8 Ziff. 1.1.3.6 Abs. 3: Subverlagsgebiet

Die Bestimmung, dass vor 1952 abgeschlossene Subverlags-Verträge Teilgebiete der Schweiz umfassen dürfen, wird gestrichen. Gemäss ergänzender Stellungnahme der SUISA vom 7. März 2013 sind keine solchen Verträge mehr in Kraft. Die Änderung wird genehmigt.

## 3. Gebühren

Gestützt auf die Gebührenordnung des Eidgenössischen Instituts für Geistiges Eigentum erhebt das Institut Gebühren für Verfügungen im Zusammenhang mit der Aufsicht über die Verwertungsgesellschaften. Die Bemessung richtet sich nach Zeitaufwand. Pro angebrochene Zeiteinheit von 5 Minuten werden CHF 15.-- verrechnet (Art. 1 und Art. 2 Abs. 1 und 3 IGE-GebO i.V.m. dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va). Für die Bearbeitung wurden 57 Zeiteinheiten aufgewendet.

Aus diesen Gründen wird gestützt auf Artikel 48 URG in Verbindung mit Artikel 52 URG, sowie Artikel 13 IGEG, Artikel 1 und Artikel 2 Absatz 1 und 3 IGE-GebO in Verbindung mit dem Anhang zur IGE-GebO, Kapitel Va

### verfügt:

1. Die Änderungen der Ziffern 1.1.3.4 und 1.1.3.6 des Verteilungsreglements der SUISA werden genehmigt.
2. Die Gebühr von CHF 855.00 für die Prüfung und Genehmigung der Änderungen des Verteilungsreglements ist innert 30 Tagen nach Eröffnung der Verfügung zu bezahlen.

Rechtsmittel: Gegen diese Verfügung kann gemäss Art. 74 URG innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht geführt werden.

Mit freundlichen Grüssen



Emanuel Meyer

Rechtsdienst Urheberrecht und verwandte Schutzrechte

### Beilagen:

- *Einzahlungsschein*
- *Tabelle Verwaltungsaufwand*